



Geändert durch BPI 01/20, in Kraft getreten am 16.02.1990

Geändert durch BPI 01/09c, in Kraft getreten am 29.08.1986

Geändert durch BPI 01/09a, in Kraft getreten am 11.09.1987

Geändert durch BPI 02/11, in Kraft getreten am 13.11.1992

Geändert durch BPI 01/24, in Kraft getreten am 01.08.1997

Zeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen
 - Sichtflächen an Straßeneinmündungen; Zaune und andere Schutzbänderhöhe nicht höher als 1,0 m
 - Öffentliche Parkflächen
 - Zu- und Ausfahrtsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Bestandsangaben**
- Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Industriegebäude
 - Räumen
 - Kellergeschosse
 - Wasserflächen, Höfen
 - 15,1 Höhenpunkt
- Grenze** des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit BB vom 22.11.1975 Nr. 148-152-1/75 Wurzb., den 2. November 1975 Regierung von Unterfranken

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 11. 8. 75 bis 10. 9. 75 öffentlich ausgestellt.
Eschaffenburg, den 30. 9. 75
J. P. Land
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 15. 9. 75 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG beschlossen.
Eschaffenburg, den 30. 9. 75
J. P. Land
Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 8. 11. 1976 Nr. 420-905a/20/75 genehmigt.
Eschaffenburg, den 14. 12. 1976
J. P. Land
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 10. 12. 1976 rechtsverbindlich.
Eschaffenburg, den 16. 12. 1976
J. P. Land
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG
Bebauungsplan zur Festsetzung der Verkehrsflächen für die Werbachstraße, Alexandrastraße und Würzbürger Straße von der Sandkirche bis einschl. Haus-Nr.10

M. 1 : 500
Aschaffenburg, den 25. 3. 1975

Hochbaureferat: *J. P. Land*
Stadtplanungsamt: *M. Müller*

Planung Sachbearbeiter: SCHICKLING
Vermessung Sachbearbeiter: *[Name]*

1/13

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan zur Festsetzung der Verkehrsfläche für die Wernbachstraße, Alexandrastraße und Würzburger Straße von der Sandgasse bis einschließlich Haus Nr. 10.

1. Allgemein

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält lediglich die Verkehrsfläche. Es handelt sich deshalb nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG. Diese, auch einfache Bebauungspläne genannt, sind durchaus vollwertige Pläne. Sie unterscheiden sich nur in ihrem Inhalt von den qualifizierten Bebauungsplänen.

Wie in § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BBauG zu entnehmen ist, sind Bebauungspläne nur "sobald und soweit es erforderlich ist" aufzustellen und in sie Festsetzungen nur aufzunehmen "soweit es erforderlich ist".

Die Rechtsverbindlichkeit der einfachen Bebauungspläne ist deshalb unumstritten.

Die vom Geltungsbereich erfaßte Verkehrsfläche ist Bestandteil der innerstädtischen Südwesttangente. Diese innerstädtische Erschließungsstraße beginnt an der Friedrichstraße/Weißburger Straße Ecke Erthalstraße und endet an der Würzburger Straße. Diese Verkehrsführung wird bereits in dem im Jahre 1964 aufgestellten Generalverkehrsplan sowie in der Planung von Aschaffenburg von Prof. Guther vom Juni 1967 gefordert.

Dieser Straßenzug ist ein Teilstück des im Bereich der Innenstadt vorgesehenen Verkehrsnetzes. Dieses innerstädtische Verkehrsnetz ist unbedingt erforderlich um

1. den starken Verkehrsaufkommen gerecht zu werden und
2. im Stadtzentrum fußläufige Geschäftsstraßen einzurichten.

Durch die beispiellose Verkehrsentwicklung in den letzten Jahren war die Notwendigkeit einer umfassenden Verkehrsplanung geradezu erforderlich.

Generalverkehrspläne haben nicht die rechtliche Bedeutung und Wirkung eines Bauleitplanes. Sie sind nur als Hilfspläne zum Flächennutzungsplan zu verstehen. Es muß deshalb die rechtliche Folgerung gezogen werden, daß der Bebauungsplan für die Festsetzung der Verkehrsfläche gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

2. Ortslage

Der Geltungsbereich beginnt an der Kreuzung Landingstraße/Dalbergstraße, benutzt die gesamte Wernbachstraße und Alexandrastraße und endet in der Würzburger Straße bei Haus Nr. 10.

Der Straßenzug liegt in der Innenstadt. Das anschließende Teilstück der Landingstraße der innerstädtischen Erschließungsstraße ist durch einen qualifizierten Bebauungsplan festgesetzt.

2.1 Gegenwärtiger Zustand

Die im Geltungsbereich liegenden Verkehrsflächen sind teilweise bereits ausgebaut und brauchen nicht mehr verändert zu werden. Das Straßenstück Wernbachstraße bis zum Schönborner-Hof muß mit einem neuen Straßenaufbau versehen werden. Vom Schönborner-Hof bis zur Kreuzung Alexandrastraße/Wernbachstraße werden keinerlei Umbauten erforderlich. Die jetzige Alexandrastraße ist nur 6,50 m breit. Insbesondere die Kreuzungen Wernbachstraße/Alexandrastraße und Alexandrastraße/Würzburger Straße sind gegenwärtig dem hohen Verkehrsaufkommen nur schlecht gewachsen.

2.2 Festsetzungen und künftiger Zustand

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 BBauG werden im Bebauungsplan nur die Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Verkehrsbeziehungen und die Fahrbahnmarkierungen sind lediglich entsprechend den Festlegungen im RE-Entwurf dargestellt, d. h. daß dafür keine Festsetzungen durch den Bebauungsplan getroffen werden.

Die gesamte Strecke wird dreispurig ausgebaut. Insbesondere die Kreuzung Alexandrastraße/Wernbachstraße und Alexandrastraße/Würzburger Straße wird großzügig dem zu bewältigenden Verkehrsaufkommen entsprechend trassiert. Die Kreuzungen werden ampelgerregelt. Der Fußgängerverkehr ist im Kreuzungsbereich bewältigt.

Das einbezogene Teilstück der Brentanostraße ist als Fußgängerbereich festgesetzt.

Durch die festgesetzte Verkehrsfläche und den dadurch ermöglichten Ausbau wird der innerstädtische Verkehrsfluß erheblich verbessert.

Für den Omnibusverkehr sind je 2 Haltestellen in der Wernbachstraße und Alexandrastraße eingeplant. Die Haltebuchten werden großzügig ausgebildet, so daß mehrere Omnibusse dort gleichzeitig halten können.

3.0 Verkehrsbelastung

Im Bereich des Knotenpunktes Wernbachstraße/Alexandrastraße/Schweinheimer Straße/Lamprechtstraße wurden im März 1975 Verkehrszählungen (Schlauchzählungen) durchgeführt. Die folgenden Ergebnisse verstehen sich in beiden Richtungen:

1. Wernbachstraße	DTV _i =	16 515	Kfz/24 h
2. Alexandrastraße	DTV _i =	8 030	" "
3. Schweinheimer Straße	DTV _i =	12 286	" "
4. Lamprechtstraße	DTV _i =	4 981	" "

Im Jahr 1990 wird mit einer Sättigung des Verkehrs gerechnet. In Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen in Bayern (RAKO-By) wird ein Zunahmefaktor von 1,2 gewählt.

Für das Jahr 1990 ergeben sich folgende Belastungen:

1. Wernbachstraße	DTVx = 16 515 · 1,2 =	19 818 Kfz/24 h
2. Alexandrastraße	DTVx = 6 030 · 1,2 =	9 636 " "
3. Schweinheimer Straße	DTVx = 12 286 · 1,2 =	14 743 " "
4. Lamprechtstraße	DTVx = 4 981 · 1,2 =	5 977 " "

3.1 Schallschutz = Bewertung und Berechnung nach DIN 18 005

3.1.1. Wernbachstraße im Bereich des Knotens Alexandrastraße - Schweinheimer Straße - Lamprechtstraße

Aquivalenter Dauerschallpegel bei 19 818 Kfz/24 h in beiden Fahrtrichtungen	tagsüber	62 dB(A)
	nachts	56 dB(A)

Da die Bebauung in der Wernbachstraße bis unmittelbar an die Hinterkante des Gehsteiges reicht, sind die Werte um 5 dB(A) zu erhöhen

	tagsüber	67 dB(A)
	nachts	61 dB(A)

Im Bereich der Knotenpunkte erhöhen sich die Werte um 7 dB(A)

	tagsüber	69 dB(A)
	nachts	63 dB(A)

Die DIN 18 005 legt nahe wichtiger Verkehrswege eine Überschreitung von 10 dB(A) zu. Die angrenzenden Gebiete sind mit Ausnahme des Krankenhauses als Kerngebiet zu betrachten. Nach DIN 18 005 Tabelle 4 gilt

	zulässig	vorhanden
tagsüber	65+10 = 75	67 und 69
nachts	50+10 = 60	61 und 63

Der zulässige Dauerschallpegel wird tagsüber nicht und nachts nur unwesentlich überschritten. Schallschutzmaßnahmen sind nur am Objekt möglich. In den Bebauungsplänen, die für die angrenzenden Gebiete noch aufgestellt werden, werden entsprechende Hinweise in die Festsetzungen aufgenommen.

3.1.2. Alexandrastraße

Äquivalenter Dauerschallpegel bei 9 636 Kfa/24 h

tagsüber	59 dB(A)
nachts	53 dB(A)

Erhöhung im Knotenpunktsbereich um 7 dB(A)

tagsüber	66 dB(A)
nachts	60 dB(A)

Unter Berücksichtigung einer Überschreitung um 10 dB(A) ergeben sich folgende Werte

	zulässig	vorhanden
tagsüber	65+10 = 75	66
nachts	50+10 = 60	60

4. Öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen

Die vorhandenen Wasser-, Gas- und Elektroleitungen müssen umgebaut werden. Es sind umfangreiche Änderungen erforderlich.

5. Kosten

Im Kostenvoranschlag zum RE-Entwurf vom 14. 8. 1974 zum Neubau der Innenstadtsüdwesttangente (die sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt) sind berechnet:

Grunderwerb		645.000,-- DM
Erdarbeiten- Entwässerungsmaßnahmen		326.000,-- "
Kunstbauwerke (Stützmauer)		110.000,-- "
Tragschichten		334.650,-- "
Decken, Randbefestigungen		292.470,-- "
Ausstattung der Straße		
Leiteinrichtung	50.000,-- DM	
Verkehrsbeschilderung	50.000,-- "	
Verkehrssignalanlagen	120.000,-- "	
Beleuchtung	50.000,-- "	270.000,-- "

1 978.120,-- DM

	Übertrag		1 978.120,-- DM
Sonstige Kosten			
Baustelleneinrichtung	50.000,-- DM		
Verkehrssicherung	70.000,-- "		
Umlegung Trafostation 20 kV-			
Leitung und Niederspannungsleitung	90.000,-- "		
Umlegung Wasserleitung	30.000,-- "		
Umlegung Gasleitung	<u>35.000,-- "</u>	<u>275.000,-- "</u>	
			<u>2 253.120,-- DM</u>

Für diese Baumaßnahme sind Anträge für Mittelbereitstellung nach dem GVG und Härtefonds nach FAG gestellt.

6. Bodenordnung

Der für die Baumaßnahme benötigte Grunderwerb ist abgeschlossen.

Aschaffenburg, 7. 8. 1975
Stadtplanungsamt

Haller